jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/14 2Ob2368/96s, 8Ob156/99w, 1Ob115/00v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1996

Norm

ZPO §27 Abs1
ZPO §160
KO §139

Rechtssatz

Durch die rechtskräftige Aufhebung des Konkurses kommt es zu einer Unterbrechung des bisher gegen den Masseverwalter geführten Verfahrens, wenn Anwaltszwang besteht und der Gemeinschuldner nicht anwaltlich vertreten ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2368/96s
  Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2368/96s
  Veröff: SZ 69/255
- 8 Ob 156/99w
  Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 156/99w
  Auch; Beisatz: Wurde ein Prozeß gegen einen Rechtsanwalt wegen Konkurseröffnung unterbrochen, dieser von der Rechtsanwaltsliste - nicht aufgrund einer Disziplinarstrafe - gestrichen und das Verfahren nach Aufhebung (Teilaufhebung) des Konkurses (hier Ausscheiden gemäß § 119 Abs 5 KO) gegen diesen wieder fortgesetzt, ist der ehemalige Rechtsanwalt im wiederaufgenommenen Verfahren gemäß § 28 Abs 1 ZPO selbstvertretungsberechtigt. Eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 160 ZPO tritt nicht ein. (T1)
- 1 Ob 115/00v
  Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 115/00v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105935

Dokumentnummer

JJR_19961114_OGH0002_0020OB02368_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at